



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

GDD e.V. Heinrich-Böll-Ring 10 53119 Bonn

2. Bonner Erklärung

„Freihandel mit Datenschutz“

**des GDD-Arbeitskreises
„Datenschutz International“**

GDD e.V.

T +49 228 96 96 75 00

F +49 228 96 96 75 25

info@gdd.de

www.gdd.de

Vorstand

Prof. Dr. Rolf Schwartmann
(Vorsitzender)

Dr. Astrid Breinlinger

Harald Eul

Prof. Dr. Rainer W. Gerling

Heiko Kern

Gabriela Krader

Thomas Müthlein

Gerhard Stampe

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Dr. Martin Zilkens

Prof. Peter Gola

(Ehrevorsitzender)

Geschäftsführer

Andreas Jaspers,

Rechtsanwalt

Bankverbindungen

Postbank Köln, BLZ: 370 100 50, Konto-Nr.: 179 49 45 01, IBAN: DE24 3701 0050 0179 494501, BIC: PBNKDEFF

Deutsche Bank, BLZ: 370 700 24, Konto-Nr.: 111 23 66, IBAN: DE27 370 700 240 1112366 00, BIC: DEUT DE DBKOE



Vom 8. bis 12. Juli 2013 fand die erste Verhandlungsrunde zwischen Europa und den Vereinigten Staaten über ein Freihandelsabkommen zur Schaffung der größten Freihandelszone weltweit statt. Während für beide Vertragspartner bis dato vorrangig ein wirtschaftlicher Nutzen durch das Vertragswerk im Vordergrund steht, bleibt ein wichtiges Thema weiterhin unterwähnt: Weder Europa noch die Vereinigten Staaten planen die Verankerung von Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des Abkommens. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal zu erwarten ist, dass der Zuwachs an Handelsaktivitäten auch mit einem erhöhten Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern einhergehen wird. Ungeklärte Fragestellungen zum Datenschutz könnten in diesem Zusammenhang ein Hemmnis für einen freien Datenverkehr darstellen.

Die Nichtberücksichtigung des Datenschutzes im Handelsabkommen könnte dadurch begründet sein, dass zwei unterschiedliche Datenschutz-Systeme der Vertragspartner aufeinanderprallen. Während die Europäische Union in ihrem Hoheitsbereich einen umfassenden Schutz personenbezogener Daten mittels der Richtlinie 95/46/EG bevorzugt, verfügen die Vereinigten Staaten lediglich über sektorspezifische Datenschutzregeln. Dieser Umstand darf jedoch nicht als Entschuldigung dafür dienen, das Thema Datenschutz nicht in die aktuellen Verhandlungen mit einzubeziehen. Unabhängig von der Frage, welches der beiden Datenschutz-Systeme das effektivere ist, können gemeinsame Standards zum Datenschutz den freien Datenverkehr fördern und für eine Kompatibilität zwischen beiden Systemen sorgen.

Den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der zu begründenden Partnerschaft auszulassen, würde dazu führen, dass der Datenschutz auch in einer Freihandelszone weiterhin ein Handelshemmnis bleiben wird, zumal es bis dato keine gegenseitige Anerkennung der unterschiedlichen Systeme beider Vertragspartner zum Datenschutz mit Ausnahme des Safe Harbor-Abkommens gibt. Diese Vereinbarung zum Datenschutz zwischen Europa und den Vereinigten Staaten ist jedoch nicht als das



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

geeignete Mittel bezüglich einer Freihandelszone anzusehen, zumal es einerseits lediglich für Unternehmen gilt, die sich freiwillig dem Regelungsinstrument unterwerfen, andererseits sektorspezifisch ausgelegt ist. Ferner ist das Abkommen nicht für alle Arten von personenbezogenen Daten anwendbar und bietet keine Antwort auf die Frage, wie mit der Weiterübermittlung von personenbezogenen Daten an Unterauftragnehmer in Zeiten einer globalisierten Welt umzugehen ist.

Die GDD mahnt die Vertragspartner zum Freihandelskommen daher an, verbindliche Datenschutzregeln im Vertragsdokument vorzusehen. Gerade im Zuge der weiterhin andauernden Debatte um die massenhafte Speicherung personenbezogener Daten von EU-Bürgern durch den amerikanischen Geheimdienst NSA bedarf es sowohl eines gemeinsamen Verständnisses hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten, als auch transparenter Regeln zum Umgang mit diesen Daten. Hierdurch kann das Vertrauen in den transatlantischen Informationsaustausch wiederhergestellt werden.

Bonn, den 17.07.2013

Aufgaben und Ziele der GDD e.V.

Die GDD tritt als gemeinnütziger Verein für einen sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Datenschutz ein. Sie hat zum Ziel, die Daten verarbeitenden Stellen, insbesondere auch deren Datenschutzbeauftragte, bei der Lösung und Umsetzung der vielfältigen mit Datenschutz und Datensicherung verbundenen technischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen zu beraten. Die GDD findet die Unterstützung von rund 2.500 Unternehmen, Behörden und persönlichen Mitgliedern. Sie stellt damit die größte Vereinigung ihrer Art und zugleich einen der größten Fachverbände in der Informations- und Kommunikationsbranche dar.